

MERKBLATT

Mutterschaftsbeiträge im Kanton St. Gallen

Die Wohnsitzgemeinde hat die gesetzliche Pflicht, in jedem Fall abzuklären, ob eine Verwandtenunterstützungspflicht nach Art. 328/329 ZGB besteht. Dies kann dazu führen, dass die Gemeinde die Mutterschaftsbeiträge ganz oder teilweise von den unterstützungspflichtigen Verwandten (insbesondere Eltern der Gesuchstellerin) zurückfordert, wenn diese in guten wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Die Mutter, die das Gesuch um Mutterschaftsbeiträge eingereicht hat, wird aber vor der Kontaktaufnahme mit den Verwandten über diesen Schritt informiert.

9. Auskünfte

Auskünfte können beim Sozialamt der Wohnsitzgemeinde eingeholt werden.

Für persönliche Beratung in schwierigen Situationen stehen die öffentlichen und privaten Sozialdienste, die Beratungsstellen der Frauenorganisationen und der Kirchen zur Verfügung.

Frauzentrale des
Kantons St. Gallen
Bleichstrasse 11
9000 St. Gallen

Tel. 071 / 222 22 33

Amt für Soziales des
Kantons St. Gallen
Spisergasse 41
9001 St. Gallen

Tel. 071 / 229 33 18

St. Gallen, September 2002

1. Wer hat Anspruch auf Mutterschaftsbeiträge?

Nach dem st. gallischen Gesetz über Mutterschaftsbeiträge (sGS 372.1; abgekürzt MGB) hat die Mutter bei der Geburt eines Kindes Anspruch auf Mutterschaftsbeiträge der Wohnsitzgemeinde, wenn sie sich persönlich der Pflege und der Erziehung des Kindes widmet und wenn der Lebensunterhalt durch das anrechenbare Einkommen und das Vermögen der Mutter und des Ehemannes bzw. des Konkubinatspartners nicht gedeckt ist.

Anspruch auf Mutterschaftsbeiträge besteht, wenn die Mutter:

- a) ihren Lebensbedarf durch anrechenbares Einkommen nicht decken kann;
- b) bei der Geburt ihren Wohnsitz im Kanton St. Gallen hat;
- c) sich persönlich der Pflege und Erziehung des Kindes widmet;
- d) die erforderlichen Auskünfte erteilt;
- e) ihr Vermögen die massgebliche Freigrenze nicht übersteigt;
- f) nicht über Verwandtenunterstützung verfügen kann (s. Ziffer 8).

2. Wer kann den Anspruch auf Mutterschaftsbeiträge geltend machen?

Die anspruchsberechtigte Mutter oder, falls sie noch minderjährig ist, ihre gesetzliche Vertreterin oder eine von ihr bevollmächtigte Person sind zur Einreichung des Gesuchs berechtigt.

3. Wo werden Mutterschaftsbeiträge beantragt?

Bei der Gemeindeverwaltung der Wohnsitzgemeinde; in der Stadt St. Gallen bei der städtischen Stelle für Mutterschaftsbeiträge.

4. Welche Unterlagen müssen bei der Einreichung des Gesuchs vorgelegt werden?

- a) Wohnsitzbestätigung (z.B. Familienbüchlein, Schriftenempfangschein, Ausländerinnen-Ausweis);
- b) Ausweise über die wirtschaftlichen Verhältnisse (z.B. Lohnabrechnungen, Abrechnungen der Arbeitslosenkasse, Belege über allfällige Unterhaltszahlungen von Dritten);
- c) Mietvertrag;
- d) Versicherungsausweis der Krankenkasse für die ganze Familie (ev. Beleg über individuelle Prämienverbilligung durch den Kanton);
- e) Aufstellung der ungedeckten Kosten aus Krankheit im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt;
- f) Bestätigung über allfällige Unterhaltszahlungen an Dritte;
- g) Bestätigung über Aus- und Weiterbildungskosten (nach Abzug der Stipendien);
- h) letzte Steuerveranlagung;
- i) ev. weitere gemäss Absprache mit der zuständigen Stelle.

5. Wann kann das Gesuch eingereicht werden?

Vor der Geburt des Kindes, oder so rasch als möglich nach der Geburt; spätestens vor dem ersten Geburtstag des Kindes. Nachher erlischt der Anspruch.

6. Wie hoch sind die Mutterschaftsbeiträge?

Die Mutterschaftsbeiträge werden individuell berechnet, unter Berücksichtigung der Kosten für Krankenkasse, Wohnungsmiete und allfälliger Einkünfte der Frau und des Ehemannes (Vater des Kindes), wenn sie in einem gemeinsamen Haushalt leben. Berücksichtigt wird überdies, wenn die Mutter mit dem Kind in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit Dritten zusammenlebt.

7. Wie lange werden Mutterschaftsbeiträge ausgerichtet?

Beiträge werden für die ersten sechs Monate nach der Geburt ausgerichtet. In Härtefällen können sie zusätzlich für den Monat vor und für höchstens ein Jahr nach der Geburt ausgerichtet werden. Ein Härtefall kann beispielsweise dann vorliegen, wenn die Mutter und/oder das Kind erhebliche gesundheitliche Probleme haben und eine Betreuung durch Drittpersonen nicht zumutbar ist.

Die Auszahlung erfolgt in der Regel monatlich.

8. Müssen Mutterschaftsbeiträge zurückbezahlt werden?

Mutterschaftsbeiträge sind nicht rückzahlbar. Wer jedoch durch unwahre oder unvollständige Angaben Beiträge erwirkt oder entscheidende Veränderungen der Verhältnisse nicht meldet, hat die zu Unrecht bezogenen Beiträge zurückzuerstatten. Wenn nachträglich für den Zeitraum der Mutterschaftsbeiträge Sozialversicherungsleistungen ausbezahlt werden, so sind diese an die Politischen Gemeinde, welche die Mutterschaftsbeiträge ausgerichtet hat, weiterzuleiten, denn Sozialversicherungsleistungen gehen den Mutterschaftsbeiträgen vor.